

Satzung des Bürger- und Geschichtsvereins Reichelsdorfer Keller e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürger- und Geschichtsverein Reichelsdorfer Keller e.V.“ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Erforschung der Geschichte des Reichelsdorfer Kellers, deren Dokumentation sowie die Erhaltung der verbliebenen Baudenkmäler und Kulturwerte sowie
 - b) die Wahrung der Belange des Reichelsdorfer Kellers, soweit es sich um allgemeine, öffentliche Interessen der Gesamteinwohnerschaft handelt (insbes. in baulicher, verkehrstechnischer Hinsicht und unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten).
- (3) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, von Kirchen und Verbänden. Er ist weltanschaulich neutral.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich zu führen. Grundsätzlich erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Vorstand beschließt über Ausnahmen. Im Regelfall findet allerdings nur eine Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen statt. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und pauschalen Auslagererstattung ist zulässig.

- (6) Der Vorstand beschließt ferner über Ausnahmen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (z.B. Anzeigenverwaltung, Heftverteilung etc.) und im Rahmen sonstiger Dienstleistungen (z.B. Steuerberatung).

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Andere Vereine, kirchliche Vereinigungen, schulische Einrichtungen und Firmen können dem Verein beitreten und besitzen wie jedes Mitglied 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den legitimierten Vertreter oder dem von ihm bestellten Bevollmächtigten ausgeübt werden
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Mitglieder haben erst ab 18 Jahren ein aktives- und passives Wahlrecht. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Bewerber soll vom Vorstand eine Bestätigung seiner Aufnahme mit der Satzung erhalten. Für eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, sonstige Angelegenheiten vorzubringen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden, ist auf natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied und jede bevollmächtigt vertretene juristische Person als Mitglied des Vereins eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit Erlöschen der juristischen Person;
 - b. durch Austrittserklärung mit einfachem Brief/Mail, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahres möglich und muss bis spätestens 30. November des laufenden Jahres erklärt werden;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausschlussgründe sind:

- Wenn ein Mitglied trotz 2-maliger Aufforderung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- Ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen und Vereinszwecke verstößt, das Ansehen des Vereins verletzt hat oder gegen das andere wichtige Gründe (Loyalitätspflichten gegenüber anderen Mitgliedern etc.) vorliegen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Einnahmen des Vereins, die sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergeben, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die gewählten Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entschädigungen, außer Ersatz der Sachausgaben, sind nicht zulässig.
- (3) In der Jahreshauptversammlung wird der Mindestjahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr festgesetzt, der spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres fällig wird.
- (4) Bei einer Beitragserhöhung besteht für die Mitglieder die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung innerhalb von 6 Wochen.
- (5) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März, bei späterem Eintritt sofort fällig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres werden bereits bezahlte Beiträge für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, den Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, Anträge zu stellen, den Vorstand zu wählen oder in diesen gewählt zu werden.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen hat nur der Vorstand des Vereins Zutritt. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck, die Regelung dieser Satzung und den Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten.
- (2) Änderungen der Kontoverbindung und der Adresse sind zeitnah dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden, ist jedoch spätestens alle zwei Jahre vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt die Einladung per mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist nur im Falle der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins zulässig.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die eine Änderung des Vereinszwecks bewirken sollen, bedürfen jedoch einer Mehrheit von 75% aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Schatzmeisters sowie deren Entlastung,
 - b. Wahl des Vorstands,
 - c. Beschlüsse über die lt. Tagesordnung gestellten Punkte, Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen, ebenso Presse, Rundfunk und Fernsehen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch virtuell/telefonisch stattfinden.

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Dem Vorstand können ferner bis zu acht Beisitzer angehören.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Beträge über 250,- EUR ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandschaft wird auf unbestimmte Zeit, mindestens auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) In den Vorstand können nur solche Mitglieder gewählt werden, deren Namen von einem Mitglied der Vorstandschaft oder von 10 Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zusammen mit der Angabe desjenigen Amtes mitgeteilt werden, das der Vorgeschlagene übernehmen soll. Diese Vorschläge sind in der schriftlichen Einladung zur Wahlversammlung, spätestens aber in der Versammlung selbst, die alle zwei Jahre stattfindet, allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (6) Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende den Verein bis zum Ablauf der Amtsperiode. Scheidet der 2. Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Beisitzer für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss bis zu fünf weitere stimmrechtslose Beiratsmitglieder/Beisitzer berufen. Diese haben die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen.
- (8) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung der Organe des Vereins Arbeitskreise bilden.
- (9) Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch virtuell/telefonisch stattfinden.

§ 8

Kassenprüfer

- (1) Bei jeder Neuwahl des Vorstands ist auch ein 1. Kassenprüfer und ein 2. Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Kassenprüfer hat mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 75% aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern kein anderer Beschluss erfolgt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins,
 - a. soweit es sich um Barvermögen handelt, dem Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg und falls dieser nicht mehr bestehen sollte, der Stadtgemeinde Nürnberg mit der Auflage zu, es ähnlichen kulturellen Aufgaben im Gebiet des Reichelsdorfer Kellers zuzuwenden.
 - b. soweit es sich um Sachvermögen handelt, dem Stadtarchiv Nürnberg, hilfsweise der Stadtgemeinde Nürnberg mit der Bestimmung, es bei einer etwaigen Neugründung eines Vereins am Reichelsdorfer Keller in gleicher Art diesem zu überlassen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder einer anderen Behörde zu erfolgen haben, können vom Vorstand selbständig beschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am Freitag, dem 27. Mai 2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 27. Mai 2022

Die Gründer